

ESF

Der Europäische Sozialfonds Plus
im Land Bremen



**Vakanzen und Fluktuation / Umstellung SEK-Projekte auf FB /
Vergaben / Prüfanfragen der Prüfbehörde /
Besserstellungsverbot**

„Europa nach Tisch“ am 30.11.2023



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 1:

Neubesetzung von Personalstellen bei Vakanzen und Fluktuation - Update



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 1: Neubesetzung Personal (I)

Hintergrund: flächendeckende Umstellung auf Vereinfachungsoption „Fehlbedarf+“

- neue/engere Form der Kommunikation (Mitteilungspflichten)
- Verpflichtung zur Einhaltung der Mitteilungspflichten (5.2 ANBest-EU)
„[...] für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen [...]“
- Versäumnis bei den Mitteilungspflichten ist ein Widerrufsgrund
(11.3 ANBest-EU i.V.m. 8.1.3. VV zu § 44 I LHO)
- Änderungen beim Projektpersonal waren unabhängig von der Trägerinformation vom 14.09.2023
bereits unmittelbar anzeigepflichtig



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 1: Neubesetzung Personal (II)

Warum also die Trägerinformation?

- Erhebliche Abweichungen zwischen realen Mittelbedarf ↔ Festlegungen im Finanzplan, d.h. Mittel sind auf dem Papier gebunden, real werden sie für die Durchführung des bewilligten Projektes aber nicht gebraucht.
- Ziel: Angleichung von Bewilligung an den realen Mittelbedarf
- Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 **befristet**



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 1: Neubesetzung Personal (III)

Exkurs: Projektbewilligung und haushaltsrechtlicher Widerrufsvorbehalt

- Bewilligt wird ein Projekt zur Erreichung eines Zuwendungszwecks, wofür eine finanzielle Förderung gewährt wird (1.2. ANBest-EU).
*„ Die Zuwendung darf **nur** zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“*
- **NICHT** bewilligt wird dagegen eine Fördersumme, auf die ZWE in jedem Falle Anspruch hat.
- Zuwendungen = freiwillige Leistungen des Staates / kein Rechtsanspruch
- Rücknahme/ Widerruf (§ 49a Brem VwVfG), Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt (12. ANBest-EU)



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 2:

Umstellung der letzten Projekte von Standard-Einheits-Kosten (SEK) auf Fehlbedarf



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 2: Umstellung SEK auf FB+

Zur Information:

- Die *reine* SEK-Förderung wird bis zum 31.12.2023 endgültig eingestellt.
- Betroffen sind (vornehmlich) Projekte mit der SEK „Anleitung“ und „Flankierung“.
- Vorschlag der Verwaltungsbehörde: Umstellung ↔ tragfähige Ausnahmebegründung
- Ein Ausnahmefall (= zusammen mit AGH-Maßnahme des JC, wobei der Umfang der JC-Förderung derzeit nicht beziffert/kalkuliert werden kann => Umstellung erfolgt im 2. Quartal 2024)



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 3:

Vergaben im Rahmen geförderter Projekte



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 3: Vergaben (I)

Vergaberecht: Wer ist betroffen?

3.1 ANBest-EU

„ Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen **der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt**, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden. “

- Zuwendung > 50.000 €? => Träger ist zur Anwendung des Abschnitts 2 des TtVG verpflichtet.
- Ggfs. sind Sie zusätzlich auch noch öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB.



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 3: Vergaben (II)

Warum erinnern wir Sie daran?

- Beliebtes Thema der KOM
- Potentiell „teure“ Fehler (z.B. falsche Verfahrensart = 100% Fehler)
- **ABER**: die meisten 21er-ESF-Projekte wurden in der Vereinfachungsoption Fehlbedarf+ bewilligt, d.h.

3.4 ANBest-EU

„ Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten nach Art. 53 – 56 VO (EU) 2021/1060 ermittelt, so sind die Beschaffung von Waren oder die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen der Pauschalsätze oder standardisierten Einheitskosten abgegolten sind, **nicht Gegenstand einer vergaberechtlichen Prüfung**. Die **Bestimmungen nach Nummer 3.2 bleiben hiervon unberührt.** “



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 3: Vergaben (III)

Was bedeutet das also?

- Sachkosten werden pauschaliert abgegolten (z.B. RKP / piK) => Sie sind weiterhin zur Anwendung verpflichtet, aber die Einhaltung des Vergaberecht wird (durch uns) nicht geprüft.

ABER:

Grundsatzdiskussion auf Ebene der KOM, ob auch für pauschalisierte Ausgaben bestimmte Angaben zu erheben sind. (Deutschland ist dagegen!)



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 3: Vergaben (IV)

Ein Vergabeverfahren beginnt vor der Vergabe

1. Erfassen eines Beschaffungsbedarfs (Was soll angeschafft werden und warum?)
2. Schätzung des Auftragswerts (Was kostet der anzuschaffende Gegenstand / die Leistung / etc.?)
3. Leistungsbeschreibung / Zuschlagskriterien (Was beeinflusst letztendlich meine Entscheidung?)
4. Wahl der korrekten Verfahrensart (Nach welchem Verfahren gehe ich vor?)
5. ***Durchführung des Vergabeverfahrens im engeren Sinne (z.B. Ausschreibung / Einholen von Vergleichsangeboten)***

- Kontinuierliche Dokumentation der Schritte („Wer schreibt, der bleibt.“)
- Ggfs. auch handschriftlich bzw. formlos



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 - TOP 3: Vergaben (V)

Wo bekomme ich Unterstützung?

- Direkt bei SASJI (z.B. bei Projektbegleitung, Abschnittsleitung, übergreifendem Abschnitt, Verwaltungsbehörde)
- Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS)
 - Handreichungen/ Informationen
 - Per Mail über vergabeservice@wae.bremen.de



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 4:

Umgang mit Prüfanfragen der Prüfbehörde



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 4: Umgang mit der Prüfbehörde (I)

Exkurs: Wer ist die Prüfbehörde?

Art. 77 (1) VO (EU) 2021/1060

„ Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zuständig, um der Kommission **unabhängige Gewähr dafür zu leisten**, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme **in effektiver Weise funktionieren** und die Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung **rechtmäßig und ordnungsgemäß** sind.“

- Prüfbehörde = verlängerter Arm der Europäischen Kommission in die Mitgliedsstaaten



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 - TOP 4: Umgang mit der Prüfbehörde (II)

Wie gerate ich in Kontakt mit der Prüfbehörde?

- Durch Vorhabenprüfungen, d.h. Ihr Projekt ist Teil der zu prüfenden Stichprobe der Prüfbehörde.
- Per Trägerinfo werden Sie (durch die ZGS) über die anstehende Prüfung informiert, sobald SASJI die Stichprobe bekannt ist.
- Ggfs. hat die Prüfbehörde Fragen oder würde gerne vor Ort bei Ihnen prüfen (z.B. Vergabeakten, Personalkosten, Belege, etc.)



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 - TOP 4: Umgang mit der Prüfbehörde (III)

Wie gehe ich mit Rückfragen um?

- Mit der gebotenen Ernsthaftigkeit / Dringlichkeit
- Falls Sie nicht zuständig sind / mit der Anfrage nichts anfangen können, leiten Sie die Anfrage an die richtige Stelle in Ihrer Organisation weiter.
- Falls Sie Rückfragen zu der Anfrage haben, wenden Sie sich an die Prüfbehörde (oder ggfs. die Verwaltungsbehörde).



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 5:

Informationen zur Prüfung des Besserstellungsverbot



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 5: Besserstellungsverbot (I)

Versand neuer Träger-Erfassungsbögen mit Abfrage der tariflichen Bindung im Dezember 2023:

Erklärung zur Tarifbindung:

Hiermit erklären wir bezüglich unserer aus den bewilligten ESF-Mitteln finanzierten Personalstellen:

- Wir unterliegen der Tarifbindung durch einen Branchen-Tarifvertrag (z. B. TVöD, TV-L etc.).
- Wir unterliegen der Tarifbindung durch einen mit einer Gewerkschaft abgeschlossenen Haus-Tarifvertrag.
- Wir unterliegen keinem Tarifvertrag, haben aber mit unserem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über Entgelte abgeschlossen.
- Wir wenden eine von der Geschäftsleitung erlassene Entgeltordnung an.
(Ohne formelle Beteiligung des Betriebsrats)
- Die Entgelte unterliegen keiner der o. g. Regelungen und werden einzelvertraglich vereinbart.
 - falls zutreffend: Bezüglich der Entgelte erfolgt eine Anlehnung an einen Tarifvertrag (z. B. TV-L).



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 5: Besserstellungsverbot (I)

Das Besserstellungsverbot wird zukünftig in Abhängigkeit von der Tarifbindung des Trägers geprüft:

Entgelt des Regiepersonals unterliegt	Prüfung des Besserstellungsverbotes
Tarifbindung durch einen Branchen-Tarifvertrag (z. B. TVöD, TV-L etc.)	Es erfolgt keine Prüfung des Besserstellungsverbotes mehr
Tarifbindung durch einen mit einer Gewerkschaft abgeschlossenen Haus-Tarifvertrag	Es erfolgt keine Prüfung des Besserstellungsverbotes mehr
Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder von der Geschäftsleitung erlassene Entgeltordnung	Prüfung des Besserstellungsverbotes wie bisher
Entgelte unterliegen keiner der o. g. Regelungen und werden einzelvertraglich vereinbart	Prüfung des Besserstellungsverbotes wie bisher



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 5: Besserstellungsverbot (I)

Prüfung der Besserstellung heißt:

Eine Zuwendung darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn das mit der Zuwendung finanzierte Personal nicht besser gestellt wird als vergleichbare Arbeitnehmer:innen im öffentlichen Dienst. Insbesondere höhere Entgelte als nach dem TV-L bzw. TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden.

Anderenfalls wird die Förderung auf den anerkennungsfähigen Anteil begrenzt und der Träger muss den übersteigenden Anteil ggf. aus Eigenmitteln finanzieren.

Keine Prüfung der Besserstellung heißt:

Eine Zuwendung darf auch dann erteilt werden, wenn das mit der Zuwendung finanzierte Personal besser gestellt wird als vergleichbare Arbeitnehmer:innen im öffentlichen Dienst. Bezugsgröße ist dann der trägereigene (Haus-)Tarifvertrag und die darin vereinbarten Leistungen. Es findet dennoch immer eine Prüfung statt, ob die Bezahlung nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen ist (z.B. nachvollziehbare Eingruppierung o.ä.).



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 5: Besserstellungsverbot (I)

Für die Anerkennung der Personalkosten gilt weiterhin:

- Es können nur Entgeltbestandteile anerkannt werden, für die es eine vertragliche Grundlage gibt (z.B. Tarifvertrag, Haus-Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Entgeltordnung oder Regelung im Arbeitsvertrag)
- Die vertragliche Grundlage muss der Bewilligungsstelle vorliegen:
 - Tarifvertrag, Haus-Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Entgeltordnung als Anlage zum Trägererfassungsbogen in der Trägerakte
 - Kopie des Arbeitsvertrages als Anlage zum Zusatzblatt-P in der Projektakte
- Freiwillige Zahlungen ohne vertragliche Grundlage können nicht anerkannt werden
 - egal ob sie nur an einzelne oder an alle Beschäftigte ausbezahlt werden
 - gilt auch für nicht vertraglich vereinbarte Jahres-Sonderzahlungen, Corona-Sonderzahlungen, Inflationsprämien etc.
 - gilt auch, wenn selbst durch diese freiwillige Zahlung das Besserstellungsverbot nicht verletzt wäre



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 6:

Klärung von Verfahrensfragen der Zuwendungsempfängenden



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

TOP 7:

Verschiedenes (Informationen der Verwaltungsbehörde und der Zwischengeschalteten Stelle)

- a. Erneuter Hinweis auf Aktualisierung der Websites
bzgl. Logo und Ressort-Bezeichnung (SASJI)
- b. Betrugswarnung



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 7: Sonstiges (I)

Achtung Betrugswarnung

- Angebliches Gewinnschreiben des „International European Service Bureau“ im Umlauf
- Stellt bei Bekanntgabe der eigenen Kontoverbindung eine hohe Gewinnsumme in Aussicht
- Nutzung des EU-Logos und der fiktiven Behördenbezeichnung „EU-Sozialfonds“
- Falls Sie ein solches Schreiben erreicht, bitten wir um umgehende Meldung an die Verwaltungsbehörde (feedback-esf@arbeit.bremen.de)
- Bitte informieren Sie ggfs. auch Ihre Teilnehmenden bzw. übrigen Mitarbeitenden

„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 7: Sonstiges (II)

 **EUROPÄISCHE UNION**
Europäischer Sozialfonds

BARGELDBETRAG, DER AN DEN AUSGEWÄHLTEN PREISTRÄGER ZU ERSTATEN IST

BETRAG: **€ 867.566,00 EUROS**

Verifizierung Aushändigung

DOKUMENTIERT FÜR:
Richard König
BESTÄTIGTE SUMME:
****e 867.566,00****

INTERNATIONAL EUROPEAN SERVICE BUREAU - MAIL BOXES ETC. BOX 700
54A BOULEVARD DU RÉGENT - 1000 BRÜSSEL - BELGIEN

Richard König
Sperlingsberg 6
99438 Bad Berka

FORMULAR NO.: TR-716/A

DATUM: 03.11.2023

SEKRETARIAT DES LEITERS EU SOZIALFONDS

Robert T. Grisham

UNTERZEICHEN SIND ZUR VORLAGE AUTORISIERT DURCH:

„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 7: Sonstiges (III)

IDENTIFIZIERUNGSUNTERLAGEN UND EMPFÄNGERTEIL-
NAMENACHWEIS FÜR ADMINISTRATIVE BEURTEILUNG
UND ENDGÜLTIGE ABLAGE
ZUGESTELLT DURCH: EU Sozialfonds
ÜBERGEBEN AN: Richard König

€ 867.566,00 TEILNAHMEVERIFIKATIONSFORMULAR

DATUM: 03.11.2023 JAHR: 2023 INTERNE FORMULAR NR.: TR-716/A

ABSENDEDATUM: 03.11.2023 VERSANDLAND: DEUTSCHLAND in Auftrag der EU VERSAND DURCH: FRANKIERTER POSTVERSAND

MÖGLICHER BETRAG ZUR FREIGABE AN DIE BESTÄTIGTE PERSON MIT DER GELDSUMME VON:
 BARGELDPREIS Fassung 1 ****€ 867.566,00****
 RATENZAHLUNG Fassung 2

ANHÄNGIGE AUSZAHLUNGSOPTION DER GESAMTBARGELDER:
WAHL ZWISCHEN //
jährlich 28.918,86 € über 30 Jahre (Insgesamt 867.566,00 €
oder / eine einmalige Auszahlung von 433.783 €

OBER ANGELEGEBENE SUMME IST ALS AUSZAHLUNGSOPTION DER BARGELDER BESTÄTIGT

STEUERN: Es werden keine vom Gesamtbetrag des Preises einbehalten

Public Audit
in the European Union

The Supreme Audit Institutions of the EU and its Member States
SENDEN SIE DIESE SEITE ZUR ENDGÜLTIGEN DURCHSICHT UND WERTUNG ZURÜCK AN
Europäischer Sozialfonds

ABSCHNITT 1

DATENEINGABE NAME UND ADRESSE / BEZEICHNETE PERSON
DEU-47490-6-EUSF-V
Richard König
Sperlingsberg 6
99438 Bad Berka
Germany
13.02.1952 BIC: ERFBDE8EXXX

ABSCHNITT I: Bitte leisten Sie den unten angegebenen Anweisungen Folge, indem Sie Nr. 1 – Nr. 4 wo zutreffend beantworten

1. Sind Ihr Name und Ihre Adresse wie oben angegeben korrekt? () JA () NEIN
(Falls „Nein“ strichen Sie die falsche Information mit Hilfe einer diagonalen Linie durch und schreiben Ihre Korrektur daneben. Bitte deutlich und leserlich in Druckbuchstaben schreiben.)

„Europa nach Tisch“ 30.11.2023 – TOP 7: Sonstiges (IV)

Freie Hansestadt Bremen

FÖRDERPERIODE 2014 - 2020 FÖRDERPERIODE 2021 - 2027 PROJEKTE KONTAKT

Startseite

Kreative Schritte in die Arbeitswelt
WERTsachen
Im Projekt "WERTsachen" des Kulturladen Huchting können arbeitslose Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund kreativ handwerklich tätig sein
WEITER →

FAQs zum ESF Plus, informieren Sie sich gern!

Achtung Betrugswarnung →
Betrugswarnung: Aktuell befindet sich ein Schreiben des „International European Service Bureau“ mit ESF-Logo im Umlauf. Herunterladen (pdf, 1 MB) ↓

Informationsveranstaltung "Europa nach Tisch" am 30.11.2023 (TOP) →
Gemeinsam mit der ESF-Verwaltungsbehörde (Referat 23) möchten wir Sie sehr herzlich einladen zu einer weiteren hybriden Veranstaltung unserer Informationsreihe "Europa nach Tisch". WEITER →

„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Fragen oder Anmerkungen?



„Europa nach Tisch“ 30.11.2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KONTAKT ESF PLUS:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Abteilung Arbeit
Referat ESF-Verwaltungsbehörde
Hutfilterstraße 1-5, 28195 Bremen

feedback-esf@arbeit.bremen.de
www.esfplus.bremen.de

